



# **Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Kleinmachnow**

## **Präambel**

Auf Grund des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38], S.1), den §§ 17, 47 und 49 a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09,[Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) und den §§ 1, 2, 4, 6 und 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow am XXXXXXXXXX folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Kleinmachnow erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks.
- 2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.
- 3) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- 4) Mehrere Gebührensschuldner eines Grundstücks sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Die gesamte Gebührenforderung kann in diesen Fällen in einem Gebührenbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.
- 5) Beim Wechsel des Gebührenschuldners bleibt der bisherige Schuldner solange gebührenpflichtig, bis die aufgrund des Eigentumswechsels steuerliche Zurechnung durch das Finanzamt erfolgt. Die Zurechnung geschieht frühestens zum 01.01. des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres.
- 6) Die Straßenreinigungsgebühr ist eine „nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres“ festgesetzte Jahresgebühr. Gebührensschuldner bleibt daher bei einem Grundstücksverkauf derjenige, der zum Jahresbeginn Eigentümer des Grundstücks war.

- 7) Für den Nutzen- und Lastenübergang auf den Käufer ist im notariellen Kaufvertrag ein abweichender Zeitpunkt vereinbart. Für die Frage der Gebührenschaft ist das jedoch unerheblich.
- 8) Der bisherige Eigentümer ist zur Entrichtung der Straßenreinigungsgebühr für das gesamte Kalenderjahr verpflichtet. Die Gebührenschaft des Immobilienverkäufers endet erst mit einem entsprechenden Aufhebungsbescheid seiner Gemeinde. Allerdings haftet auch der neue Eigentümer gegenüber der Gemeinde Kleinmachnow für die Straßenreinigungsgebühr, die für das Kalenderjahr des Eigentumserwerbs zu entrichten ist.

### **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- 1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die aus der Grundstücksfläche gebildete Quadratwurzel. Maßgeblich hierbei ist die im Grundbuch der Gemeinde Kleinmachnow eingetragene Grundstücksfläche.
- 2) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, die in unterschiedliche Reinigungskategorien liegen, so wird das Grundstück entsprechend der Reinigungskategorie I veranlagt.
- 3) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich bei Grundstücken in der Reinigungskategorie II (Straßenreinigung ohne Winterdienst) 1,89 EUR je Quadratwurzelmeter (Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche) und in der Reinigungskategorie I (Straßenreinigung mit Winterdienst) 4,71 EUR je Quadratwurzelmeter (Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche).

### **§ 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

- 1) Die Gebührenschaft entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.
- 2) Wird die Straßenreinigung und ggf. der Winterdienst in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschaft erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschaft besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.
- 3) Die Gebührenschaft wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben beschieden und erhoben werden.
- 4) Geht der Gebührenbescheid erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 5) Die Gebührenschaft endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Straßenreinigung und/bzw. der Winterdienst auf der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.
- 6) Ändern sich die Grundlagen für die Veranlagung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die jeweilige Änderung folgenden Monats.

## § 5 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung zulässig.

## § 6 Auskunftspflicht

- 1) Der Eigentümer des Grundstücks hat der Gemeinde Kleinmachnow jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- 2) Änderungen beim Gebährensuldner oder beim Grundstück, die die Gebährenehebung beeinflussen, wie Adressänderungen und Grundstücksteilungen, sind der Gemeinde Kleinmachnow unverzüglich durch den Eigentümer mitzuteilen.
- 3) Wechsel in der Bevollmächtigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a KAG i. V. m. § 80 AO für Zeiträume ab dem 01.01. des Folgejahres sind der Gemeinde Kleinmachnow spätestens bis zum 30.11. des laufenden Jahres mitzuteilen.
- 4) Die Gemeinde Kleinmachnow kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig nach § 15 KAG handelt, wer gegen diese Satzung verstößt.
- 2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis 2500,00 € geahndet werden.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.  
Kleinmachnow, den XXXXXXXX

M. Grubert

Bürgermeister